



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

TC/XVIII/6

ORIGINAL: englisch

DATUM: 5. August 1982

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Achtzehnte Tagung
Genf, 18. und 19. November 1982DEM TECHNISCHEN AUSSCHUSS VON DEN
TECHNISCHEN ARBEITSGRUPPEN VORGELEGTE FRAGEN
(Punkt 10 des Entwurfs der Tagesordnung)vom Verbandsbüro ausgearbeitetes Dokument

1. Auf ihren im Jahre 1982 gehaltenen Tagungen haben die Technischen Arbeitsgruppen den Technischen Ausschuss über mehrere Fragen um Rat gebeten oder gebeten, dass der Technische Ausschuss wenigstens Kenntnis von einzelnen Vorkommnissen oder einzelnen Entscheidungen nehmen möge. Die dem Technischen Ausschuss vorgelegten Punkte sind die folgenden:

Anwendbarkeit von Merkmalen auf der ganzen Welt

2. Im Zusammenhang mit der Erörterung des Merkmals 2 des Entwurfs für Prüfungsrichtlinien für Sojabohne ("Pflanze: Wuchstyp" mit den Ausprägungsstufen "begrenzt wachsend, mittel, unbegrenzt wachsend") waren sich die Sachverständigen der Technischen Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten nicht sicher, ob dies Merkmal auf der ganzen Welt anwendbar ist oder nur in einigen Gegenden. Das gleiche traf zu auf einige andere Merkmale, die in dem gleichen Dokument erwähnt sind, z.B. Merkmal 16, "Pflanze: Reifezeit" mit den Ausprägungsstufen von "sehr früh" bis "sehr spät". Die Bemerkung der Sachverständigen der Vereinigten Staaten von Amerika gaben an, dass "früh" und "spät" nur in bezug auf einen bestimmten Breitengrad oder ein bestimmtes Klima einen Sinn haben würden. Die Technische Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten bat daher die Sachverständigen der Vereinigten Staaten von Amerika um weitere Einzelheiten. Die Erörterung führte die Technische Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten dazu, erneut die Notwendigkeit des Vergleichs von Prüfungsergebnissen, die am selben Ort und unter den gleichen Umweltbedingungen erhalten wurden, hervorzuheben und auf die Gefahr des Vergleichs von Prüfungsergebnissen, die an unterschiedlichen Orten mit unterschiedlichen Umweltbedingungen erhalten wurden, hinzuweisen (siehe Dokument TWA/XI/14, Absätze 12 und 14).

Elektrophorese

3. Im Zusammenhang mit der Erörterung des Arbeitspapiers für revidierte Prüfungsrichtlinien für Kartoffel erörterte die Technische Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten erneut die Probleme im Zusammenhang mit der Verwendung der Elektrophorese für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit. Während der Erörterungen wurde erwähnt, dass die folgenden Fragen für alle Arten gemeinsam gelöst werden müssten, bevor Merkmale, die mit dieser Methode erhalten würden, für Unterscheidbarkeitszwecke verwendet werden könnten, nämlich

- i) ob die Merkmale, die durch Verwendung der Elektrophorese erhalten würden, als wichtige Merkmale angesehen werden könnten und ob Sorten, die mit Merkmalen, die durch Elektrophorese erhalten würden, identifiziert werden könnten, einen ausreichenden Mindestabstand voneinander haben würden, der die Erteilung eines Sortenschutzrechtes rechtfertige,
- ii) ob Sorten auch bezüglich der mit Hilfe der Elektrophorese erhaltenen Merkmale homogen seien,
- iii) ob harmonisierte und standardisierte Methoden für die Verwendung der Elektrophorese zur Erzielung dieser Merkmale beständen und
- iv) ob die Verwendung neuer oder zusätzlicher Merkmale erforderlich sei.

Die Arbeitsgruppe kam überein, dass die Situation bezüglich Kartoffeln unterschiedlich von derjenigen bei Getreide sei, die auf ihrer letzten Tagung erörtert wurde, da die Kartoffel vegetativ vermehrt werde und daher geringere oder keine Probleme in bezug auf Homogenität beständen. Weiterhin seien standardisierte Methoden für die Prüfung von Kartoffeln erstellt worden. Es bleibe daher hauptsächlich die Lösung der beiden anderen Fragen, nämlich ob es einen Bedarf für zusätzliche Merkmale gäbe, und die Frage der Wichtigkeit und der Mindestabstände. Einige Sachverständige schlugen daher vor, Kartoffeln als einen Start für die Einführung der Elektrophorese in die Prüfung auf Unterscheidbarkeit zu verwenden. Andere warnten vor dem Risiko, dass die Einführung von mit Hilfe der Elektrophorese erzielter Merkmale mit sich bringen würde. Selbst wenn es möglich und gerechtfertigt sei, Merkmale, die durch diese Methode erzielt worden sind, zu verwenden, um Kartoffelsorten zu unterscheiden, gäbe es das Risiko eines Präzedenzfalles, der am Ende die Einführung von durch diese Methode erzielten Merkmalen für andere Arten erzwingen würde, für die ihre Anwendung weniger gerechtfertigt oder überhaupt nicht gerechtfertigt sei. Die Frage der Verwendung von Merkmalen, die mit Hilfe der Elektrophorese erzielt worden sind, sei daher für alle Arten gemeinsam zu lösen. Bisher sei es nicht möglich gewesen, bei Kartoffeln eine direkte Korrelation zwischen morphologischen Merkmalen und Merkmalen, die mit Hilfe der Elektrophorese erhalten worden sind, festzustellen. Weiterhin sei es nicht möglich gewesen, mit Hilfe der Elektrophorese drei Kartoffelsorten zu unterscheiden, die mit Hilfe traditioneller Merkmale unterschieden werden konnten. Die umgekehrte Frage, nämlich ob innerhalb einer gegebenen Sorte mit einer breiten Verbreitung in mehreren Ländern unterschiedliche Bandmuster mit Hilfe der Anwendung der Elektrophorese gefunden werden könnten, befindetet sich noch in der Prüfung. Da die Frage der Elektrophorese sowieso vom Technischen Ausschuss erörtert wird, bat die Arbeitsgruppe, dass die Einzelheiten ihrer Erörterung im Technischen Ausschuss auf seiner kommenden Tagung zur Kenntnis gebracht werden sollten. Es wurde weiterhin erwähnt, dass bezüglich der Kartoffel keine dringende Notwendigkeit für weitere Merkmale bestehe, da es bereits eine grosse Anzahl von ihnen gäbe. Unterschiedliche Länder würden jedoch unterschiedlichen Arten von Merkmalen mehr Bedeutung geben, wie z.B. die Niederlande den Lichtkeimmerkmalen und das Vereinigte Königreich den Feldmerkmalen, während die Bundesrepublik Deutschland für Unterscheidungszwecke von Saatgutmustern im Handel den mit Hilfe der Elektrophorese erzielten Merkmalen mehr Bedeutung geben würde (siehe Dokument TWA/XI/14, Absätze 37 bis 40).

Bedeutung von Patenten auf Sorten, Sortenzüchtung und Züchterrechte

4. Herr Duyvendak (Niederlande) berichtete, dass gegenwärtig vor dem Europäischen Patentamt eine Patentanmeldung anhängig sei, die die Verwendung der Gewebekultur zur Erhaltung von Elternpflanzen beinhalte, die so nicht mehr homozygot sein müssten, jedoch homogene Nachkommen erzeugen würden. Er bat die Sachverständigen, diesen Fall der Aufmerksamkeit ihrer Ämter und dem Technischen Ausschuss zu empfehlen, da die Erteilung des nachgesuchten Patentbeschlusses eine grosse Bedeutung auf die Zukunft des Sortenschutzsystems haben könnte. Herr Duyvendak brachte die Sorge zum Ausdruck, dass mit einem Patent der obengenannten Art eine Art Schutz erhalten werden könnte, der es nicht mehr erforderlich machen würde, um Sortenschutz nachzusuchen (siehe Dokument TWA/XI/14, Absatz 41).

Ort in Prüfungsrichtlinien für die Präsentation von zusätzlicher Information

5. Im Zusammenhang mit den Prüfungsrichtlinien für Sojabohne bat die Technische Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten den Technischen Ausschuss, eine allgemeine Regel bezüglich des Ortes in den Prüfungsrichtlinien, an dem zusätzliche Informationen für ein gegebenes Merkmal oder eine Gruppe von Merkmalen (z.B. Datum der Erfassung, Frage wie ein gewisses Merkmal oder eine Gruppe von Merkmalen erfasst werden sollten) aufzustellen, die festlegt, ob dies in den Technischen Hinweisen, in der Merkmalstabelle oder in den Erläuterungen oder Methoden geschehen solle. Sie betrachtete die ihr vom Verbandsbüro gegebene Erklärung über die gegenwärtig verwendete Praxis als ungenügend. Bis jetzt werden allgemeine Informationen, besonders über den Zeitpunkt der Erfassung und die Auswahl der Organe, die sich auf mehr als ein Merkmal beziehen, in die Technischen Hinweise aufgenommen, Kurzinformation über ein Merkmal in die Merkmalstabelle und mehr ins einzelne gehende Informationen, insbesondere Zeichnungen oder Methoden, die sich auf ein einzelnes Merkmal oder eine Gruppe von Merkmalen beziehen, in die Erläuterungen und Methoden. Die Technische Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten war der Meinung, dass wenn möglich mehr Informationen in den Merkmalstabellen, unmittelbar nach jedem Merkmal, angegeben werden sollten, da befürchtet wurde, dass die Merkmalstabelle häufig von den Technischen Hinweisen getrennt würde und dass dabei die in den Technischen Hinweisen enthaltenen Informationen von der die Merkmalstabelle verwendenden Person nicht gelesen würden oder in der Tat ihr nicht verfügbar sein würden (siehe Dokument TWA/XI/14, Absatz 15).

Am vom Züchter eingesandten Saatgut zu erfassende Merkmale

6. Die Technische Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten entschied, in die Technischen Hinweise für Prüfungsrichtlinien für Sonnenblume einen neuen Absatz aufzunehmen, der lautet: "Alle Saatgutmerkmale sollten am vom Züchter eingesandten Saatgut erfasst werden." Die Technische Arbeitsgruppe erklärte, dass technische Gründe sie dazu bewegen hätten, diesen Absatz in die Technischen Hinweise aufzunehmen. Sie sei sich hier jedoch darüber im klaren, dass die Tatsache der Aufnahme des neuen Absatzes dazu führen würde, dass Merkmale des eingesandten Saatgutes alleine zur Erteilung von Sortenschutz für eine Sorte führen könnten, die anderweitig nicht unterscheidbar sei; dies würde dazu führen, dass reziproke Kreuzungen als neue Sorten angesehen werden könnten, was abweichen würde von der Entscheidung, die für Mais getroffen wurde (siehe Absatz 11 der Technischen Hinweise des Dokumentes TG/2/4). Sie bat daher den Technischen Ausschuss, diesen Vorschlag zur Kenntnis zu nehmen und ihm zuzustimmen (siehe Dokument TWA/XI/14, Absatz 16).

Prüfung an nur einem Ort und von nur einem einzigen Saatgutmuster

7. Die Technische Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten hielt eine lange Erörterung ab über die Frage, ob Prüfungen an einem oder mehreren Orten durchzuführen seien und auch ob Beständigkeit im zweiten Jahr unter Verwendung von vom Züchter eingesandtem Saatgut eines anderen Aufwuchses oder einer anderen Generation geprüft werden solle. Zu beiden Fragen gab es unterschiedliche Meinungen innerhalb der Arbeitsgruppe, und sie entschied daher, den Technischen Ausschuss um Klärung zu bitten, ob die Prüfung an einem einzigen Ort alleine ausreichend zur Feststellung der Unterscheidbarkeit sei und ob die Prüfung auf der Grundlage eines einzigen vom Anmelder eingereichten Musters und während nur eines Prüfungsjahrs als ausreichend zur Feststellung der Beständigkeit vor der Erteilung von Züchterrechten angesehen werden könnten. Sollten beide Fragen positiv beantwortet werden, so sollten die Sätze in den Technischen Hinweisen aller Prüfungsrichtlinien, die dem Absatz 3 der Technischen Hinweise des Dokumentes TG/81/1(proj.) entsprechen, gestrichen werden. (Der in Frage stehende Absatz lautet wie folgt: "3. Werden die Prüfungen an einer Stelle durchgeführt, so sollten mindestens zwei Parzellen angelegt werden; vorzugsweise sollten die Prüfungen allerdings an zwei ökologisch verschiedenen Prüfstellen mit jeweils zwei Parzellen durchgeführt werden. Zur Beurteilung der Beständigkeit sollte der Aufwuchs des Vermehrungsgutes, das vom Züchter in verschiedenen Jahren eingesandt worden ist, miteinander verglichen werden.") (siehe Dokument TWA/XI/14, Absatz 18).

Technologische Merkmale

8. Die Technische Arbeitsgruppe für Landwirtschaftliche Arten konnte sich nicht darauf einigen, ob in den Prüfungsrichtlinien für Baumwolle technologische Merkmale der Faser, wie Faseranteil, Länge, Einheitlichkeitsindex, Festigkeit, Verlängerung, Dicke, Reife und Feinheit oder Fadenfestigkeit zur Sortenunterscheidung verwendet werden sollten. Sie bat daher den Technischen Ausschuss um Rat über die Verwendung von technologischen Merkmalen für Unterscheidbarkeitszwecke (siehe Dokument TWA/XI/14, Absatz 23).

9. Dem Technischen Ausschuss wird anheimgegeben:

i) von der in den Absätzen 2 bis 4 enthaltenen Informationen Kenntnis zu nehmen,

ii) bezüglich der in den Absätzen 5 bis 8 enthaltenen Fragen eine Entscheidung zu treffen.

[Ende des Dokuments]